



Jungmusik KRT
Kilchberg Rüslikon Thalwil

Postfach
8802 Kilchberg
PC 80-32360-1

**Statuten
der
Jungmusik KRT**

1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen «Jungmusik KRT» besteht eine Jungmusik als selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie setzt sich aus Jugendlichen vorwiegend der Gemeinden Kilchberg, Rüslikon und Thalwil zusammen.
- 1.2. Die Jungmusik KRT bezweckt, Jugendlichen durch theoretischen und praktischen Unterricht sowie durch kameradschaftliches Zusammenspiel die Freude an guter Musik zu wecken. Die Jungmusik KRT soll ein führender Jugendverein sein und soll den aktiven Jugendlichen einen Beitrag zum sozialen Gefüge geben.
- 1.3. Die Jungmusik KRT ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der rechtliche Sitz der Jungmusik KRT befindet sich in Kilchberg.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Jungmusik KRT besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Passivmitglieder Freundeskreis
 - Ehrenmitgliedern
- 2.2. Als **Aktivmitglieder** gelten die Schülerinnen und Schüler der Ausbildungskurse, die Mitglieder des Nachwuchskorps und des Korps sowie der Percussionsgruppe. Das Mindestalter beträgt 8 Jahre, das Höchstalter 25 Jahre.
- 2.3. Als **Passivmitglieder** und **Mitglieder Freundeskreis** werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die gewillt sind, die Bestrebungen der Jungmusik KRT zu unterstützen. Passivmitglieder und Mitglieder Freundeskreis sind berechtigt, an der Generalversammlung (GV) teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.4. Zu **Ehrenmitgliedern** können von der GV Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste gegenüber der Jungmusik KRT ausgezeichnet haben. Die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 2.5. Der Eintritt als Aktivmitglied muss schriftlich erfolgen. Über den Eintritt ins Nachwuchskorps, ins Korps oder in die Percussionsgruppe entscheiden die Ausbildungsverantwortlichen aufgrund einer Übertrittsprüfung. Beschwerden behandelt der Vorstand letztinstanzlich.
- 2.6. Ein Austritt als Aktivmitglied erfolgt in der Regel auf Ende des Vereinsjahres, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ein Austritt als Mitglied eines Ausbildungskurses kann auf Gesuch hin auf Ende eines Kalenderquartals erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Passivmitglieder, die während 2 Jahren den Beitrag nicht bezahlt haben, werden automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen.
- 2.7. Ein Ausschluss aus der Jungmusik KRT kann erfolgen:
 - bei Nichterfüllung der Verpflichtungen als Mitglied gegenüber der Jungmusik KRT.
 - wenn das Betragen des Mitgliedes zu ernsthaften Klagen Anlass gibt.Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist dem Mitglied innert 14 Tagen nach dem Beschluss des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ein Rekurs ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Briefes direkt an die Geschäftsprüfungs-kommission zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung der Parteien letztinstanzlich.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1. Von den Aktivmitgliedern der Jungmusik KRT wird erwartet, dass sie den Unterricht, die Proben, Konzerte und Anlässe lückenlos und pünktlich zu besuchen. Sie haben sich auf die Unterrichtsstunden, Proben und Auftritte vorzubereiten.
- 3.2. Entschuldigungen sind rechtzeitig mitzuteilen:
 - für den Unterricht der Musiklehrerin oder dem Musiklehrer
 - für die Proben und Anlässe des Nachwuchskorps und der Percussionsgruppe an die entsprechende Leitung
 - für die Proben und Anlässe des Korps an die Spielführerin oder den Spielführer
- 3.3. Ab vollendetem 16. Altersjahr haben die Aktivmitglieder Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder unter 16 Jahren werden von einem Elternteil vertreten.

4. Inventar der Jungmusik KRT

- 4.1. Alle Instrumente (sofern sie nicht von den Mitgliedern selbst mitgebracht werden), die Uniformen sowie das gesamte Notenmaterial sind Eigentum der Jungmusik KRT.

- 4.2. Mitglieder, die Inventargegenstände von der Jungmusik KRT zur Benützung erhalten haben, sind für deren Pflege und einwandfreie Rückgabe verantwortlich. Für Verluste und Beschädigungen mangels richtiger Pflege haftet das Mitglied. Für die Leihinstrumente ist ein Depot zu leisten. Bei der Rückgabe des Instrumentes in einwandfreiem Zustand wird das Depot zurückerstattet. Die Höhe des Depots wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4.3. Die Benutzung der Leihinstrumente bei Anlässen ausserhalb der Jungmusik KRT muss durch den Vorstand bewilligt werden.

5. Finanzen

- 5.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 5.2. Für Verbindlichkeiten der Jungmusik KRT haftet nur das Vereinsvermögen.
- 5.3. Der Präsident, der Kassier sowie ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 5.4. Die Einnahmen der Jungmusik KRT bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Unterrichtsgebühren
 - Mieten für Leihinstrumente
 - Passivbeiträgen
 - Spenden
 - Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen
 - Gemeindebeiträgen
 - Geschenken und Legaten
- 5.5. Die Unterrichtsgebühr und die Miete für das Leihinstrument werden vierteljährlich in Rechnung gestellt, der Aktivmitgliederbeitrag halbjährlich. Die Ansätze werden von der GV festgelegt und im Reglement festgehalten.
- 5.6. Die Unterrichtsgebühr und die Miete für das Leihinstrument sind am Anfang des Quartals fällig. Die Unterrichtsgebühr ist bei einem Austritt bis zum Ende eines Quartals zu bezahlen, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Es erfolgt eine entsprechende Rechnungstellung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- 5.7. Die Miete für das Leihinstrument wird bis zur Rückgabe des Instrumentes erhoben.
- 5.8. Über Ausgaben innerhalb des bewilligten Budgets entscheidet der Vorstand.
- 5.9. Auslagen, welche die budgetierten Ausgaben wesentlich übersteigen, sind von der Aktivmitgliederversammlung zu genehmigen.

6. Organisation und Verwaltung

- 6.1. Die Organe der Jungmusik KRT sind:
 - Generalversammlung (GV)
 - Aktivmitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- 6.2. Die GV findet in der Regel im März statt. Sie ist mindestens 10 Tage vorher im Anzeiger des Wahlkreises Thalwil zu publizieren. Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Aktivmitglieder unter 16-jährig können sich durch einen Elternteil vertreten lassen. Die Einladung erfolgt persönlich mit dem Versand der Traktandenliste.
- 6.3. An der GV sind die folgenden Traktanden zu behandeln:
 - 1) Begrüssung und Appell
 - 2) Wahl der Stimmezähler
 - 3) Protokoll der letzten GV
 - 4) Jahresbericht des Präsidenten
 - 5) Jahresrechnung
 - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Unterrichtsgebühren, mieten für Leihinstrumente und der Passivbeiträge
 - 7) Genehmigung des Budgets
 - 8) Mutationen
 - 9) Wahlen: Präsident / Vizepräsident (alle 2 Jahre, abwechselnd)
Vorstandsmitglieder
Ersatzmitglied der GPK
Musikdirektor
 - 10) Ehrungen
 - 11) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Statutenänderungen
 - 12) Diverses und Umfrage

- 6.4. Anträge an die ordentliche GV sind dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich einzureichen.
- 6.5. Für eine **ausserordentliche GV** gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV. Sie kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder einberufen werden und hat innert zweier Monate nach Antragstellung stattzufinden. Die Traktanden der ausserordentlichen GV werden im Antrag festgelegt.
- 6.6. Die **Aktivmitgliederversammlung** wird vom Vorstand, unter Beachtung der gleichen Anzeigefristen wie bei der GV, schriftlich einberufen.
- 6.7. Der **Vorstand** der Jungmusik KRT besteht aus mindestens 5, maximal 8 Mitgliedern.
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Materialverwalter
- 6.8. Die Wahl des Präsidenten erfolgt direkt durch die GV. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre. In den geraden Jahren werden der Präsident sowie zwei bis drei Vorstandsmitglieder, in den ungeraden Jahren der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.
- 6.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.10. Der Präsident vertritt die Jungmusik KRT nach innen und nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und erledigt die laufenden Geschäfte. Anhand der entsprechenden Pflichtenhefte erledigen die Vorstandsmitglieder die ihnen zugeordneten Aufgaben
- 6.11. Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt. Jährlich wird ein neues Mitglied gewählt, wobei jeweils das amtsälteste ausscheidet. Die GPK prüft die Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres und hat die GV darüber zu orientieren. Sie informiert sich über die Geschäftsführung der Jungmusik KRT durch Einsicht in die Akten.
- 6.12. **Statutenrevisionen** sowie Ergänzungen oder Änderungen müssen von der GV genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich einzureichen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Eine Auflösung der Jungmusik KRT kann nur durch Beschluss der GV erfolgen. Dazu bedarf es jedoch des Mehrs von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2. Im Falle einer Auflösung entscheidet der bestehende Vorstand und die GPK wie vorhandenes Inventar und Vereinsvermögen auf befreundete Jugend- und Musikvereine aufgeteilt wird.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 25. Oktober 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1997.

Kilchberg, 25. Oktober 2001

Jungmusik KRT

Der Präsident: Jürg Schneebeili

Der Sekretär: Hans Bär